

**Spruchsenate beim
Finanzamt Feldkirch**

**Veröffentlichung der
Zusammensetzung der Senate
und der Geschäftsverteilung
ab dem 01. April 2015**

Finanzamt Feldkirch
Reichsstraße 154
6800 Feldkirch
e-Mail:
post.spruchsenat.098@bmf.gv.at
DVR 0009989

01. April 2015

Spruchsenate beim Finanzamt Feldkirch

Die Geschäftsverteilung gemäß § 68 FinStrG ab dem **01. April 2015** lautet:

SPRUCHSENAT I

Dem Spruchsenat I obliegt als Organ des Finanzamtes Feldkirch als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses

- bei selbständig berufstätigen Beschuldigten;
- bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind;
- bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, wenn sie nicht ausschließlich unselbständig tätig sind;
- bei Mitgliedern eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs 3 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes) oder bei leitenden Angestellten (§ 36 Abs 2 Z 2 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens.

In einem gemäß § 61 FinStrG gegen mehrere Beschuldigte (belangte Verbände) geführten Finanzstrafverfahren ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Erstbeschuldigten maßgeblich.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzende:** **Mag. Claudia Hagen**
Richterin des Landesgerichtes Feldkirch
- b) Beamter des Höheren
Finanzdienstes:** **Mag. Thomas Huemer**
- c) Laienbeisitzer:** **Dr. Christoph Purtscher**

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

- zu a):** **Mag. Yvonne Summer**
Vorsteherin des Bezirksgerichtes Dornbirn
Mag. Martin Mitteregger
Richter des LG Feldkirch
- zu b):** **Mag. Alexandra Zuderell**
Dr. Roman Galehr
HR Mag. Wolfgang Klotz
HR Mag. Joachim Loretz
- zu c):** **Bernd Feldkircher**
Mag. Tino Ricker
Karl-Heinz Dobler
Wolfgang Baur
Mag. Norbert Metzler

SPRUCHSENAT II

Dem Spruchsenat II obliegt als Organ des Finanzamtes Bregenz als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses

- bei selbständig berufstätigen Beschuldigten;
- bei Beschuldigten, die weder selbständig noch unselbständig oder sowohl selbständig als auch unselbständig berufstätig sind;
- bei mehreren Beschuldigten eines Verfahrens, wenn sie nicht ausschließlich unselbständig tätig sind;
- bei Mitgliedern eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person (§ 36 Abs 3 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes) oder bei leitenden Angestellten (§ 36 Abs 2 Z 2 des Arbeitsverfassungsgesetzes) wegen eines im Rahmen dieser Funktion begangenen Finanzvergehens.

Dem Spruchsenat II obliegt gemäß § 65 Abs 1 FinStrG als Organ des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend selbständig berufstätige Beschuldigte (belangte Verbände) mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz im Bundesland Vorarlberg.

In einem gemäß § 61 FinStrG gegen mehrere Beschuldigte (belangte Verbände) geführten Finanzstrafverfahren ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Erstbeschuldigten maßgeblich.

Senatsmitglieder:

a) Vorsitzende:

Mag. Yvonne Summer
Vorsteherin des Bezirksgerichtes Dornbirn

b) Beamter des Höheren Finanzdienstes:

Mag. Thomas Huemer

c) Laienbeisitzer:

Dr. Christoph Purtscher

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a):

Mag. Claudia Hagen
Richterin des Landesgerichtes Feldkirch

Mag. Martin Mitteregger
Richter des LG Feldkirch

zu b):

Mag. Alexandra Zuderell

Dr. Roman Galehr

HR Mag. Wolfgang Klotz

HR Mag. Joachim Loretz

zu c):

Bernd Feldkircher

Mag. Tino Ricker

Karl-Heinz Dobler

Wolfgang Baur

Mag. Norbert Metzler

SPRUCHSENAT III

Dem Spruchsenat III obliegt als Organ der Finanzämter Feldkirch und Bregenz als Finanzstrafbehörden die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend **unselbständig** berufstätige Beschuldigte.

Dem Spruchsenat III obliegt gemäß § 65 Abs 1 FinStrG als Organ des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel als Finanzstrafbehörde die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses betreffend unselbständig berufstätige Beschuldigte (belangte Verbände) mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz im Bundesland Vorarlberg.

In einem gemäß § 61 FinStrG gegen mehrere Beschuldigte (belangte Verbände) geführten Finanzstrafverfahren ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Erstbeschuldigten maßgeblich.

Senatsmitglieder:

- a) Vorsitzende:** **Mag. Yvonne Summer**
Vorsteherin des Bezirksgerichtes Dornbirn
- b) Beamter des Höheren
Finanzdienstes:** **Mag. Alexandra Zuderell**
- c) Laienbeisitzer:** **Mag. Michael Kühne**

Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes treten in der nachstehend angeführten Reihenfolge in den Senat ein:

zu a): **Mag. Claudia Hagen**
Richterin des Landesgerichtes Feldkirch

Mag. Martin Mitteregger
Richter des LG Feldkirch

zu b): **Mag. Thomas Huemer**
Dr. Roman Galehr
HR Mag. Wolfgang Klotz
HR Mag. Joachim Loretz

zu c):

Dr. Ulrike Stadelmann
Mag. Renate Burtscher
Mag. Arno Sandholzer
Dr. Andreas Kickl
Andreas Lampert

Der Vorstand

HR Mag. Franz Krug